

# TAB-Wasser

Technische Anschlussbedingungen  
für den Trinkwasser-Netzanschluss

Gültig ab: 20.02.2025



Regionetz GmbH

Lombardenstraße 12-22

52070 Aachen

[www.regionetz.de](http://www.regionetz.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Trinkwasser-Netzanschluss</b> .....	<b>5</b>
2.1. Allgemeines.....	5
2.2. Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen.....	6
2.3. Bauliche Anforderungen.....	6
2.4. Netzanschluss in unterkellerte Gebäude.....	8
2.5. Netzanschluss in nicht unterkellerte Gebäude.....	9
2.6. Nichtnutzung des Hausanschlusses .....	10
2.7. Messeinrichtungen .....	10
2.8. Inbetriebnahme .....	12
2.9. Betrieb und Instandhaltung .....	12
<b>Mitgeltende Unterlagen</b> .....	<b>13</b>

# 1. Geltungsbereich

Geltungsbeginn: 20.02.2025

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Trinkwasser-Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Wasser-Verteilnetz der Regionetz GmbH als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität.

Die Technischen Mindestanforderungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.), die Trinkwasserverordnung, sowie die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der aktuellen Fassung.

Für Verweise auf die Internetseite der Regionetz GmbH gilt die Internetadresse:

[www.Regionetz.de](http://www.Regionetz.de)

## 2. Trinkwasser-Netzanschluss

### 2.1. Allgemeines

Der Netzanschluss verbindet das Trinkwassernetz der Regionetz GmbH mit der Kundenanlage und endet mit der Hauptabsperreinrichtung in Gebäude bzw. im Übergabeschrank. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes mit dazu gehörendem Hinweisschild, Hauptabsperreinrichtung und dem Wasserzähler.

Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Regionetz GmbH und wird ausschließlich von der Regionetz GmbH bzw. seinen Beauftragten hergestellt, geändert und instandgehalten. Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitgestellten Einrichtungen müssen die Vorgaben dieser Technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Mindestanforderungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit der Regionetz GmbH möglich.

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Trinkwasser-Netzanschluss gelten insbesondere die DIN – TRWI 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“ und die AVB WasserV „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“.

## 2.2. Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Verantwortungs- und Eigentumsbereich der Regionetz GmbH hinsichtlich des Trinkwasser-Netzanschlusses endet hinter der ersten Hauptabsperreinrichtung. Die Trinkwasser-Kundenanlage hinter der ersten Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum- und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Er verpflichtet sich, die Einhaltung der Anschlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen. Davon ausgenommen ist lediglich der Wasserzähler. Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben Ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

## 2.3. Bauliche Anforderungen

### Allgemeines

Der Trinkwasser-Netzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt.

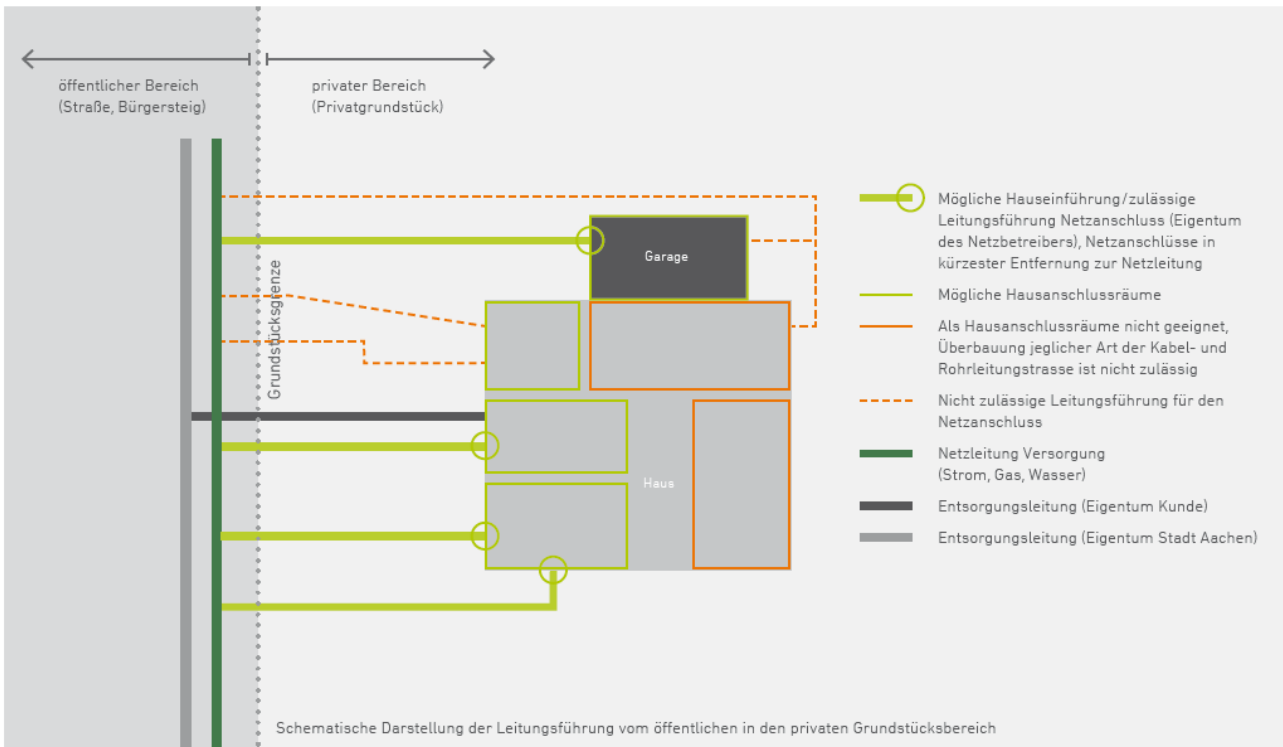
Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, erhält in der Regel einen separaten Netzanschluss.

Sofern von der Installation der Netzanschlussleitung das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

### Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Verlegung der Netzanschlussleitung erfolgt erst, wenn die Hauseinführungsstelle bekannt ist. Vorverlegte Netzanschlussleitungen sind aus hygienischen Gründen zu vermeiden. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen, usw. sowie das Pflanzen von tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen über Netzanschlussleitungen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit, die Überwachung oder Instandhaltung der Netzanschlussleitung beeinträchtigt werden. Anschlussleitungen dürfen nicht unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen) oder Hohlräume geführt werden. Eine nachträgliche Überbauung des Netzanschlusses durch Wintergärten, Garagen oder anderen geschlossenen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.



Die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die aufgrund von Überbauungen oder sonstiger Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit verursacht werden, sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Die Grabentrasse für die Versorgungsleitungen muss tragfähig sein und frei von Materialien und Gerüsten. Bei der Erstellung der Trinkwasser-Netzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück möglich (Erbringung von Eigenleistung). Dabei beträgt die sicherzustellende Mindestüberdeckung für Trinkwasser-Netzanschlussleitungen mindestens 0,8 m. Die Ermittlung hat nach DVGW Hinweis W 397 zu erfolgen. Die Leitungslegung und Leitungseinbettung erfolgt durch die Regionetz GmbH. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

Ungeachtet der Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen nach Punkt 2.1 und 2.2 errichtet die Regionetz GmbH bei der erstmaligen Erstellung des Netzanschlusses die Hausanschlussleitung bis einschließlich Wasserzählereinbaugarnitur. Hieran schließt das Vertrags-Installationsunternehmen die Installationsanlage an.

Der Anbringung einer Beschilderung am Gebäude, in dem der Netzanschluss eingeführt wird, stimmt der Anschlussnehmer ausdrücklich zu.

### Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung des Trinkwasser-Netzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Trinkwasser-Netzanschluss wird in ausreichend trockenen und belüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume dienen dürfen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum (nach DIN 18012) zur Verfügung.

Der Netzanschlussraum muss bei der Erstellung des Netzanschlusses abschließbar sein. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der Regionetz GmbH und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Netzanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) der Raum auf Dauer grundsätzlich abschließbar ausgeführt wird. Der Trinkwasser-Netzanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. Die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses die aufgrund von Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit (z.B. Boden oder Wandverkleidungen) verursacht werden, sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

In technisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gebäudeeinführung nicht möglich) kann der Anschlussnehmer einen ggf. isolierten und beheizten Außenschrank, oder einen Übergabeschacht installieren. Im Außenschrank können neben dem Trinkwasser-Netzanschluss, auch die anderen Netzanschlüsse für Gas und Elektrizität und Telekommunikation installiert werden. Die Größe und der Standort des Außenschrankes müssen mit den Beauftragten der Regionetz GmbH abgestimmt werden.

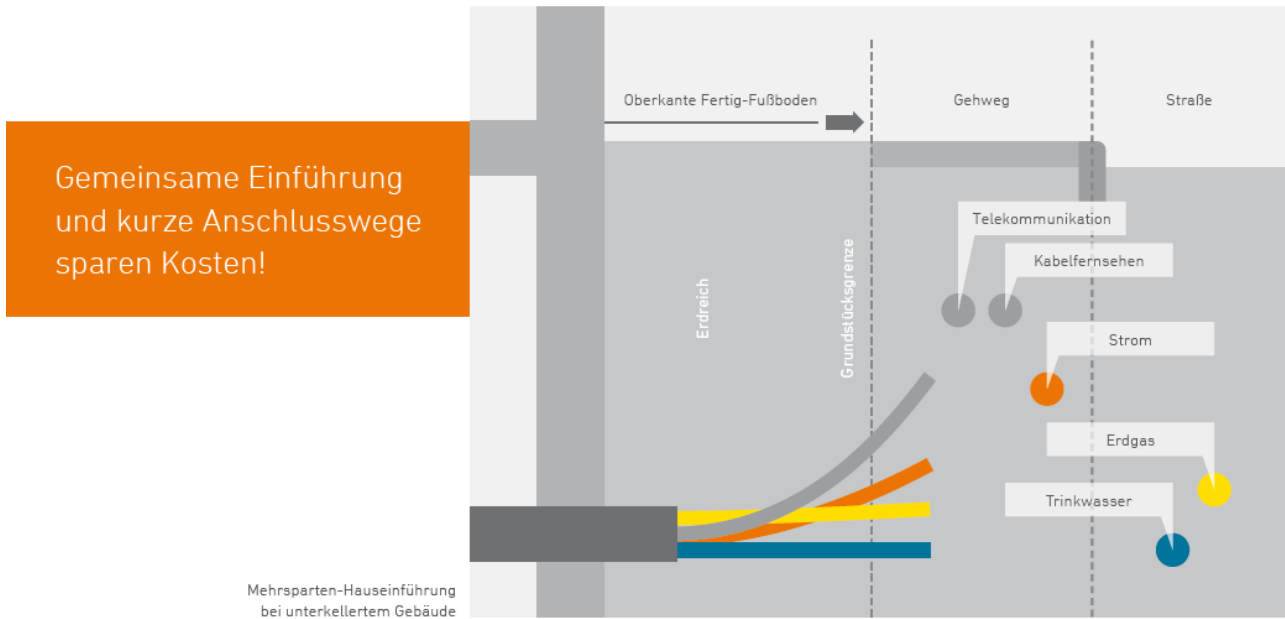
Ein ggf. erforderlicher Potentialausgleich ist gemäß DIN VDE 0100 bauseits von einem im Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen herzustellen.

## **2.4. Netzanschluss in unterkellerte Gebäude**

Erfolgt die Errichtung des Trinkwasser-Netzanschlusses gemeinsam mit dem Gas-, Elektrizitäts- und Telekommunikationsanschluss, so ist die Gebäudeeinführung in der Regel mittels einer DVGW-zertifizierten Mehrspartenhauseinführung auszuführen. Die Mehrspartenhauseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Die Unterhaltspflicht liegt beim Hauseigentümer.

Erfolgt die Errichtung des Trinkwasser-Netzanschlusses über eine Einzelleitung in das Gebäude, so erfolgt die Gebäudeeinführung in der Regel mittels einer beidseitig abdichtenden und DVGW-zertifizierten Einspartenhauseinführung, diese kann durch die Regionetz GmbH kostenpflichtig beigestellt werden. Die Einspartenhauseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Die Unterhaltspflicht liegt beim Hauseigentümer.





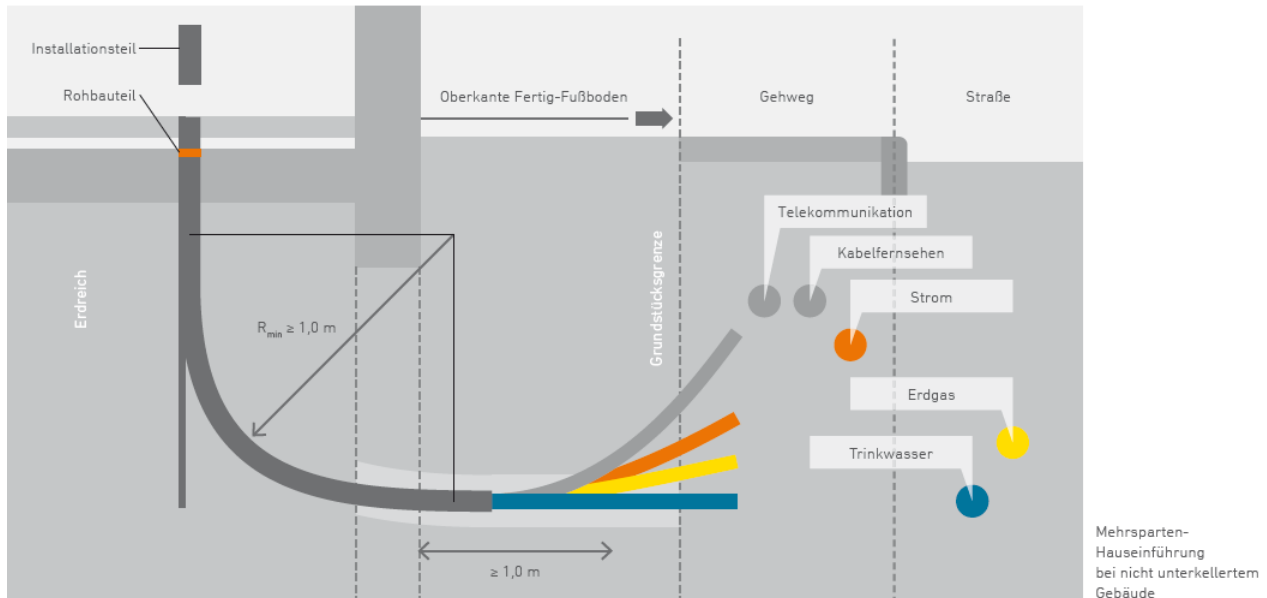
## 2.5. Netzanschluss in nicht unterkellerte Gebäude

Trinkwasser-Netzanschlüsse für nicht unterkellerte Gebäude können als Einsparten- oder Mehrspartenhauseinführungen errichtet werden. Der Einbau hat unmittelbar an der Außenkante der Bodenplatte zu erfolgen und soll bündig an einer innen zugänglichen Wand liegen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Technischen Netzbetriebes der Regionetz GmbH. Die Abstimmung hat vor der Bauausführung zu erfolgen. Hierbei darf die maximale Überbauungslänge von 8,5 Meter nicht überschritten werden. Bei darüberhinausgehenden Überbauungen ist ein außenliegender Anschlussschrank oder Übergabeschacht vorzusehen.

Bei einem nicht unterkellerten Gebäude sind durch den Anschlussnehmer DVGW-zugelassene Mehrsparten- bzw. Einspartenhouseinführungssysteme, bestehend aus Installationsteil und Rohbauteil mit biegesteifen Mantelrohren, für nicht unterkellerte Gebäude einzubauen. Das biegesteife Mantelrohr darf unterhalb der Bodenplatte nicht verlängert werden.

Kanalgrundrohre (KG-Rohre) sind zur Aufnahme der Netzanschlussleitung unter der Bodenplatte oder zur Durchführung durch die Bodenplatte nicht zulässig.

Die zum Einbau erforderlichen Arbeiten sind durch den Hauseigentümer vorzunehmen. Die Mehr- bzw. Einspartenhauseseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Die Unterhaltungspflicht liegt beim Hauseigentümer.



## 2.6. Nichtnutzung des Hausanschlusses

Bei Nichtnutzung des Hausanschlusses und somit Außerbetriebnahme der gesamten Kundenanlage > 1 Jahr ist der Anschlussnehmer/-nutzer verpflichtet, eine Stilllegung zu beauftragen. Andernfalls hat der Anschlussnehmer/-nutzer die Hausanschlussleitung in regelmäßigen Abständen zu spülen und somit einen ausreichenden Wasseraustausch sicherzustellen. Hierbei werden ein Spülzyklus von einer Woche und ein jährlicher Mindestverbrauch von 5 m<sup>3</sup> vorausgesetzt. Bei unterlassener Stilllegung und Spülung behalten sich die Regionetz GmbH vor, die Hausanschlussleitung gemäß DIN EN 806-5 und § 15 AVBWasserV zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers endgültig stillzulegen.

## 2.7. Messeinrichtungen

Der Einbau und Abrechnung der Messung der vom Anschlussnehmer entnommenen Wassermenge erfolgt durch die Regionetz GmbH. Dabei erfolgt die Messung durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Wassermenge. Die Regionetz GmbH bestimmt Art, Zahl, Größe und Aufstellort der Messeinrichtungen.

Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Trinkwasser-Netzanschlusses zu montieren. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Trinkwasser-Netzanschlusses zu wählen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken und belüftet sein. Wasserzähler sind spannungsfrei, ausreichend befestigt und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen. Der Abstand zwischen Wasserzähler und den umgebenden Wänden soll 5 cm nicht unterschreiten.

Zur Montage von Wasserzählern ist eine stabile Wandkonstruktion vom Anschlussnehmer vorzuhalten.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

## 2.8. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt durch den Installateur durch das Inbetriebsetzungsportal der Regionetz GmbH.

## 2.9. Betrieb und Instandhaltung

Für die ordnungsgemäße Instandhaltung sowie den Betrieb der nachgeschalteten Trinkwasseranlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.

### Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt der Regionetz GmbH und ihren Vertretern den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen, soweit dies erforderlich ist (AVBWasserV, § 16).

### Störungen

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Trinkwasser-Netzanschluss werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich der Regionetz GmbH gemeldet.

### Rückwirkungen durch Trinkwasser-Kundenanlagen

Die Trinkwasser-Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Regionetz GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

Längere Pausen in der Abnahme (Stagnation) kann zur Aufkeimung des Trinkwassers führen. Ausreichende Spülphasen müssen deshalb eingehalten werden, um Netzurückwirkungen zu verhindern. Trinkwasser-Netzanschlüsse, die längere Zeit stagnierten, müssen vor der Wiederinbetriebnahme ausreichend gespült werden. Die Untersuchung einer Wasserprobe ist durch ein akkreditiertes Labor vor Wiederinbetriebnahme erforderlich.

## Mitgeltende Unterlagen

AVBWasserV: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

TrinkwV: Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)

DIN 18012: Haus- Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

DIN 1988: Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen

DVGW Hinweis W 397: Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen

DIN VDE 0100: Errichten von Niederspannungsanlagen

DIN EN 806-5: Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 5: Betrieb und Wartung

Die entsprechenden Arbeitsblätter sind bei der

Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH,

Josef-Wirmer-Straße 3,

53123 Bonn

zu beziehen.